

# § 69 T-WO Sonderbestimmung für Wälder, deren Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG obliegt

T-WO - Waldordnung 2005, Tiroler

© Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Die Abschnitte 1 und 4 des I. Teiles, die Abschnitte 1 und 2 des II. Teiles sowie der V. Teil sind auf Wälder, deren Verwaltung der Österreichischen Bundesforste AG obliegt, nicht anzuwenden.

In Kraft seit 20.07.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)